



BU Nr. 253/2018

Zustimmung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

- Eigentumsverhältnisse Haus- und Grundstücksanschlüsse
- Kostentragung des Anschlussnehmers
- Gebührenkalkulation 2019

| Gremium | am | |
|-------------------|------------|------------|
| Betriebsausschuss | 15.11.2018 | öffentlich |
| Gemeinderat | 13.12.2018 | öffentlich |

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die nachfolgenden Satzungsänderungen zu beschließen:

**Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 07.10.2015 mit Änderung vom 03.12.2015, 14.12.2017 und 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
ÄNDERUNG DES § 14

§ 14 Abs. 1 bis 5 erhält folgenden Wortlaut:

„1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse); sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden

nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.

(4) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten Grundstücksanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.“

Artikel 2 ÄNDERUNG DES § 15

§ 15 Abs. 1 bis 5 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung der notwendigen Hausanschlüsse.
2. Die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlussleitungen, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst oder verursacht wurden. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
3. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Absatz 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Stadt.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden

Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

(5) Vor der Ausführung einer Maßnahme nach Abs. 1 kann die Stadt vom Anschlussnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Gesamtkosten verlangen.“

Artikel 3 ÄNDERUNG DES § 43

§ 43 Abs. 1 bis 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße bis einschließlich:

| | | | | | | | |
|-----------------|---------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|-----------------------|
| Bezeichnung neu | Q ₃ :4,0 | Q ₃ :10,0 | Q ₃ :16,0 | Q ₃ :25,0 | Q ₃ :25,0 | Q ₃ :63,0 | Q ₃ :250,0 |
| Nenngröße | Q _n 2,5 | Q _n 6 | Q _n 10 | Q _n 15 | DN 50 | DN 80 | DN 150 |
| EURO/Jahr | 72,00 | 86,40 | 100,80 | 136,80 | 237,60 | 295,20 | 374,40 |

Sie beträgt bei Verbundzählern mit einer Nenngröße bis:

| | | | |
|-----------------|----------------------|----------------------|-----------------------|
| Bezeichnung neu | Q ₃ :25,0 | Q ₃ :63,0 | Q ₃ :100,0 |
| Nenngröße | DN 50 | DN 80 | DN 100 |
| EURO/Jahr | 597,60 | 741,60 | 871,20 |

(2) Für zusätzliche Wasserzähler (Zwischenzähler) gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 und § 43 Abs. 2 der Abwassersatzung vom 07.10.2015 wird eine reduzierte Zählergebühr gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Zwischenzählern mit einer Nenngröße bis einschließlich:

| | | | |
|-----------------|---------------------|----------------------|----------------------|
| Bezeichnung neu | Q ₃ :4,0 | Q ₃ :10,0 | Q ₃ :16,0 |
| Nenngröße | Q _n 2,5 | Q _n 6 | Q _n 10 |
| EURO/Jahr | 28,80 | 36,00 | 43,20 |

(3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(4) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.“

Artikel 4
ÄNDERUNG DES § 44

§ 44 Abs. 1 bis 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet.

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,45 Euro**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,45 Euro**.“

Artikel 5
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug vorhanden.

Verfasser:

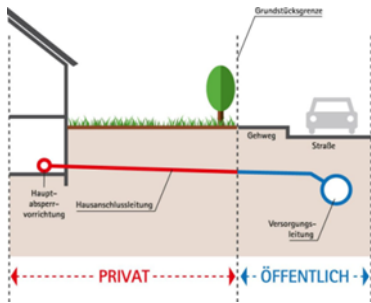
30.10.2018, Stadtwerke, Meier, Fischer, Wendler

Mitzeichnung:

| Fachbereich | Person | Datum |
|----------------------|--|------------|
| Stadtwerke Weinstadt | Meier, Thomas | 30.10.2018 |
| Oberbürgermeister | Scharmann, Michael, Oberbürgermeister | 05.11.2018 |

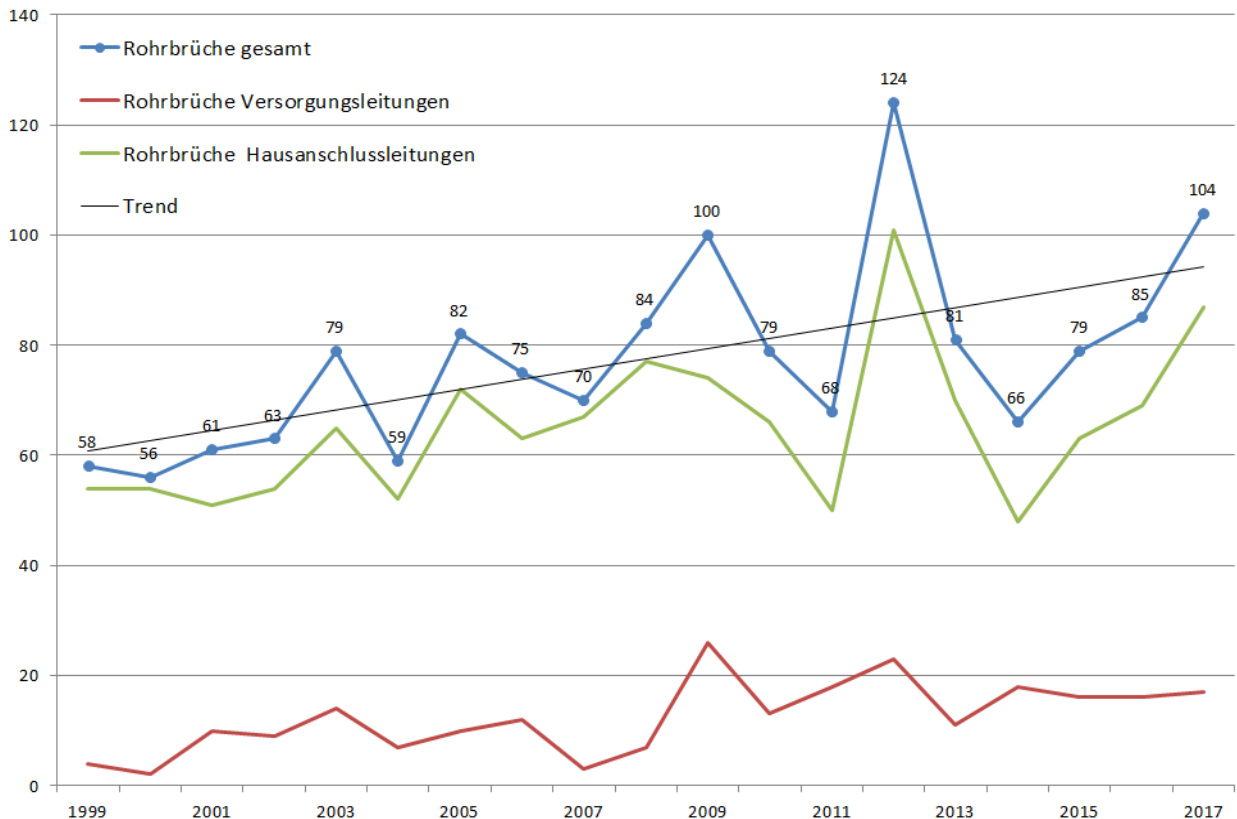
**Sachverhalt:
Ausgangslage:**

In der derzeit gültigen Wasserversorgungssatzung der Stadt Weinstadt sind die Eigentumsverhältnisse am Hausanschluss in § 14 so geregelt, dass diejenigen Teile des Hausanschlusses, die in öffentlichen Flächen verlaufen, Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind und im Eigentum der Stadt stehen (siehe Grafik). Ab der Grundstücksgrenze ist der Hausanschluss im Eigentum des Anschlussnehmers. Im Falle eines Rohrbruches auf der Hausanschlussleitung hat der Anschlussnehmer bisher die Kosten entsprechend § 15 der Stadt zu erstatten.



Anlass:

Im Weinstädter Trinkwassernetz liegen ca. 130 km Hauptleitungen und ebenso viele Hausanschlussleitungen (ca. 130 km). Über die aufgetretenen Rohrbrüche führen die Stadtwerke Weinstadt seit vielen Jahren eine Rohrbruchstatistik. Bei der Auswertung des Zeitraums seit 1999 ist augenscheinlich geworden, dass die Anzahl an Rohrbrüchen mit durchschnittlich ca. 78 Stück pro Jahr sehr hoch ausfällt mit steigender Tendenz (siehe Diagramm). Außerdem hat die Analyse ergeben, dass die Rohrbrüche im Durchschnitt zu 84 % auf Hausanschlussleitungen lokalisiert werden. Diese signifikante Zahl verdeutlicht, dass der Schwerpunkt der Erneuerungsstrategie im Leitungsnetz auf den Hausanschlüssen liegen muss.



Bei der Rohrbruchbehebung können die Stadtwerke auf Leitungsabschnitten, die in öffentlichen Bereichen verlaufen und für deren Kostentragung bisher die Stadtwerke verantwortlich sind, unverzüglich reparieren. Bei dem auf den Anschlussnehmer entfallenen Teil des Hausanschlusses muss dagegen vorab die Zustimmung des Anschlussnehmers zur Kostenübernahme eingeholt werden. Dies führt insbesondere bei Eigentümergeinschaften und ggf. bei der Abstimmung mit Versicherungen zu sehr langen Bearbeitungszeiten. Insgesamt entsteht dadurch bei den Stadtwerken ein hoher Personal- und Zeitaufwand.

Die planmäßige Erneuerung von Hausanschlussleitungen erfolgt prinzipiell im Zuge von Sanierungsmaßnahmen der Hauptleitungen (z. B. Beutelsbacher Straße). Im Vorfeld der Maßnahme wird den Anschlussnehmern die Sanierung angeboten. Der Rücklauf an Beauftragungen fällt jedoch stets sehr gering aus. Die Mehrzahl der Hausanschlussleitungen kann somit ohne Zustimmung des Anschlussnehmers zur Kostentragung nur bis zur Grundstücksgrenze erneuert werden. Die Kosten hierfür tragen die Stadtwerke.

Vorschlag zur Umsetzung:

Um zukünftig die Sanierungsrate bei den Hausanschlüssen deutlich zu erhöhen und eine durchgängige, flächendeckende Erneuerungsstrategie umsetzen zu können, bedarf dies des Eigentums an der kompletten Hausanschlussleitung sowie die Kostentragung der Erneuerung durch die Stadtwerke. Hierzu müssen die Eigentumsverhältnisse und die Kostentragung für die Unterhaltung und Erneuerung der Hausanschlussleitung in §§ 14 und 15 der Wasserversorgungssatzung geändert werden. Weiterhin sind vom Anschlussnehmer die Herstellung, sowie die durch ihn veranlasste Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung zu tragen.

Die geänderten Satzungstexte finden Sie im Beschlussvorschlag dargestellt, die Synopse in Anlage 3.

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen wurden in der Vergangenheit bereits von anderen Gemeinden und Städten in der Region vorgenommen. Negative Erfahrungen sind den Stadtwerken nicht bekannt.

Kosten / Finanzierung:

Die Änderung der Satzung verringert die Erträge aus Weiterberechnungen für die Reparaturmaßnahmen um rund 150.000 € pro Jahr. Dies wird durch die vorgeschlagene Gebührenerhöhung wieder kompensiert. Aus Sicht der Stadtwerke ist dies insbesondere für die Anschlussnehmer vorteilhaft, da eine etwaige Instandsetzung keine einmaligen Kosten für die Reparatur mehr verursacht. Die Kosten hierfür können für einen Schadensfall durchaus bei mehreren Tausend Euro liegen. Die bisherige Kostenbeteiligung stellt daher zukünftig keinen Ablehnungsgrund bei planmäßigen Erneuerungen mehr dar. So kann die Anzahl der Sanierungen deutlich erhöht werden. Der geringere Abstimmungsbedarf entlastet zusätzlich die Personalressourcen der Stadtwerke. Durch geringere Wasserverluste und langfristig sinkende Sanierungsraten profitieren alle Kunden auf Dauer gesehen gleichermaßen von dieser Änderung.

Gebührenkalkulation 2019:

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Weinstadt sieht für 2019 eine Erhöhung der **Wassergebühren** um 260.200 € vor. Davon sollen 189.000 € durch eine Anhebung der Verbrauchsgebühr und 71.200 € durch eine Anpassung der Grundgebühr erwirtschaftet werden. Bei einem durchschnittlichen 4-Personenhaushalt führt dies zu einer monatlichen Mehrbelastung von 2,57 € brutto.

Da in der Wasserversorgung etwa 80 % der Kosten fest fixiert sind (vor allem Kapitalkosten und Unterhaltskosten der Anlagen wie Leitungen, Quelfassungen, Behälter, Aufbereitungsanlagen usw.) und lediglich 20 % der Kosten variabel in Abhängigkeit des Verbrauches sind (z.B. Pumpstrom, Wasserentnahmeentgelt), soll die Gebührenerhöhung in oben beschriebener Form erfolgen. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach Zählergröße erhoben (Zählergebühr) und wurde letztmalig 2018 angepasst. Für den am häufigsten eingesetzten Zählertyp QN 2,5 soll die Gebühr von bisher 63,00 € pro Jahr auf 72,00 € pro Jahr angehoben werden. Die Verbrauchsgebühr wurde zuletzt zum 01.01.2018 angepasst und soll jetzt um 15 Cent je Kubikmeter Wasserbezug erhöht werden.

Die in der Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation ist Grundlage für die Erfolgsplanung der Sparte Wasserversorgung im Wirtschaftsplan 2019. Aus der Anlage 2 ist der Vergleich der Erfolgsplanung 2018 und 2019 ersichtlich. Die **Aufwendungen** liegen in der Planung 2019 um 327.600 € über dem Planansatz des Vorjahres. Im Wesentlichen liegt dieser Anstieg in der vorgeschlagenen Änderung bei der Reparatur und Erneuerung von Hausanschlüssen in Höhe von rund +150.000 € begründet. Neben den allgemeinen Preissteigerungen wird dieser Anstieg auch durch höhere Wasserbezugskosten bei den Zweckverbänden Landeswasserversorgung, Nordostwasserversorgung und dem Zweckverband Endersbach-Rommelshausen (+45.000 €) sowie der weiteren Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts durch das Land Baden Württemberg (+21.000 €) verursacht. Hierbei sind bereits Maßnahmen berücksichtigt, die in Großheppach den Wasserbezug der NOW um 25% reduzieren und damit jährlich über -10.000 € einsparen. Bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen wurden aufgrund der steigenden Zahl an Rohrbrüchen und höheren Baupreisen +30.000 € mehr veranschlagt. Bei den Personalaufwendungen ergibt sich gegenüber der Planung 2017 ein gebührenwirksamer Mehrbedarf von rund +41.300 €. Dies ist zum einen auf eine Stellenmehrung im Bereich der Betriebsstelle (Bauhelfer) zurückzuführen. Zum anderen basiert dies auf den tariflichen Erhöhungen und einem höheren Anteil bei der Personalkostenverteilung aufgrund der gestiegenen Investitionstätigkeit. Die Abschreibungen steigen durch die erhöhte Investitionstätigkeit um +25.400 € an. Beim sonstigen betrieblichen Aufwand kommt es durch Mehrbedarf bei Fortbildungen, Stellenausschreibungen und allgemeinen Preissteigerungen zu einem Anstieg um +13.700 €. Aufgrund des weiter günstigen Zinsniveaus und des praktizierten effektiven Kapitalmanagements sinkt der Zinsaufwand trotz erhöhten Fremdkapitalbedarfes um rund -3.200 €. Der Mindesthandelsbilanzgewinn bildet die Kapitalverzinsung des Anlagevermögens ab und steigt um +11.800 € ebenfalls aufgrund des hohen Investitions- und Sanierungsbedarfs.

Bei den **Erträgen** sind 2019 gegenüber dem Ansatz 2018 ebenso 327.600 € mehr eingeplant. Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen bei den Hausanschlussleitungen entfallen rund -75.800 €, die bisher über Kostenersätze vereinnahmt wurden (2016 und 2017 gemittelt 150.000 € Erstattungen pro Jahr). Neben der vorgeschlagenen Erhöhung der Gebühren können durch einen weiteren Ausbau des Personaleinsatzes bei Investitionstätigkeiten +137.600 € mehr aktivierte Eigenleistungen erwirtschaftet werden.

Optimierung der Wasserversorgung

Die Infrastruktur der Wasserversorgung in Weinstadt umfasst folgende Hauptkomponenten:

- Verwaltung und Betriebsstelle mit Leitwarte in der Schorndorfer Straße
- 5 eigene Quelfassungen und 5 des Wasserverbandes Endersbach-Rommelshausen
- 78 % Wasserbezug bei Landeswasserversorgung und Zweckverband NOW
- 15 Wasserbehälter mit 11.040 m³ Fassungsvermögen
- 133 km Versorgungsleitungen und 135 km Hausanschlussleitungen

- 6.308 Hausanschlüsse
- 1.758 Hydrantenschächte und 2.300 Schieber

Viele dieser Infrastrukturkomponenten sind für hohe Kapazitäten geplant worden und haben eine technische Lebensdauer von 40 Jahren und länger. Die Wasserversorgungen der einzelnen Stadtteile wurden durch die frühere Selbständigkeit unabhängig voneinander aufgebaut und sind auch heute noch so aufgrund der dezentralen Struktur in Betrieb. Die Wasserabgabemenge ist bis 1992 stark angestiegen und seither wieder um rund 180.000 m³ gesunken.

Eine wesentliche Optimierungsaufgabe besteht also darin, die Anlagen bei Ersatzumbauten oder Umbauarbeiten auf den reduzierten Betrieb anzupassen und ebenso soweit möglich die dezentralen Strukturen zu zentralisieren. Dazu wurde von den Stadtwerken ein Wasserversorgungskonzept 2030 ff. erarbeitet und in der 1. Jahreshälfte 2015 dem Betriebsausschuss vorgestellt. Ein erstes grundlegendes Maßnahmenpaket wurde 2016 vom Betriebsausschuss beraten und beschlossen. Weitergehende Informationen sind den Beratungsunterlagen 091/2015 (Wasserversorgungskonzept) und 224/2013 (Untersuchung der Frischwassergebühr hinsichtlich Optimierungspotenzial beim Aufwand in der Wasserversorgung) zu entnehmen.

Abschließend enthält die Anlage 4 eine Übersicht von Wasserentgelten Großer Kreisstädte und ausgewählten Gemeinden im Rems-Murr-Kreis und darüber hinaus für das Jahre 2018.